

Richtlinie

zur Förderung der Tafelläden im Landkreis Northeim

1. Förderungsziel, Förderungszweck

Der Landkreis Northeim gewährt aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 19. September 2025 nach Maßgabe dieser Richtlinie pauschale Zuwendungen für die Schaffung, Sicherung und Weiterentwicklung von Tafelläden im Landkreis Northeim. Darüber hinaus sind Zuschüsse für den Zukauf von Hygieneartikeln und Lebensmitteln möglich.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Landkreis Northeim entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

A. Pauschal gefördert werden

- a. bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (z. B. Erneuerung von Fußböden, Fenstern, Türen),
- b. Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungsgegenständen, wie auch für die digitale Ausstattung,
- c. Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen sowie Wartungs- und Reparaturkosten,
- d. einmalige und laufende Sachaufwendungen für den Betrieb (z. B. Miete, Nebenkosten, Hygieneartikel und Arbeitskleidung sowie für Benzin/Strom/Versicherung/Steuer für die Fahrzeuge),
- e. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und/oder
- f. unmittelbar dem Tafelladen zurechenbare Personalkosten.

B. Die tatsächlichen Kosten für den Zukauf von

- a. Hygieneartikeln, die grundsätzlich nicht zum Sortiment der Tafelläden gehören und
- b. Lebensmitteln, die das Angebot bedarfsdeckend erweitern, können bezuschusst werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die als Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind sowie Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

A. Mit der **Antragstellung nach Ziffer 2 A** hat der Zuwendungsempfänger:

- in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines im Landkreis Northeim angesiedelten Tafelprojekts zu erläutern. In dem Konzept sollen auch Aussagen zur Anzahl der Kunden, Barrierefreiheit, Erreichbarkeit, den Öffnungszeiten, etwaigen Lebensmittellieferungen für mobilitätseingeschränkte Personen nach Hause und dgl. enthalten sein,
- zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt betreut bzw. versorgt werden und
- zu erklären, dass die pauschal beantragten Mittel zweckentsprechend verwendet werden.

Der Antrag auf die pauschale Förderung ist spätestens bis zum 30. September des Kalenderjahres zu stellen. Der jährliche Förderzeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

B. Mit der **Antragstellung nach Ziffer 2 B** hat der Zuwendungsempfänger:

- die Kosten der erfolgten Zukäufe durch Vorlage von Rechnungskopien nachzuweisen. Zudem ist zu erklären, dass für diese Ausgaben keine zweckentsprechenden Spenden oder Förderungen Dritter zur Verfügung gestanden haben bzw. zu erwarten sind.
- Die Zuschüsse für die Zukäufe können laufend, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, beantragt werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

A. Die Zuwendung nach Ziffer 2 A wird als pauschaler, nicht rückzahlbarer Zuschuss je Haushaltsjahr zur Deckung der unter Ziffer 2 A aufgeführten Maßnahmen und Aufwendungen gewährt.

- a. Je Tafelladen wird eine Zuwendung in Höhe von bis zu 7.500 Euro pro Jahr als Sockelbetrag bewilligt.
- b. Tafelläden, die dauerhaft eine Außenstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten eingerichtet haben, durch die mindestens 100 Personen betreut bzw. versorgt werden, erhalten zusätzlich einen Außenstellenzuschlag in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr.
- c. Für die tatsächlichen Ausgaben (Verkäufe) des Vorjahres an Einzelpersonen wie auch Bedarfsgemeinschaften wird jeweils ein Ausgabezuschlag i.H.v. 0,50 Euro gewährt.
- d. Für den Zukauf von Hygieneartikeln und Lebensmitteln wird ein Zukaufzuschlag gewährt. Der maximale Zuschlag ist auf max.1.000 Euro pro Tafel einschließlich Außenstelle begrenzt.

- e. Je Tafelladen und Außenstelle wird zusätzlich ein Mobilitätszuschlag in Höhe von bis zu 2.500 Euro pro Jahr gewährt, sofern über das stationäre Angebot hinaus für in der Mobilität eingeschränkte bedürftige Personen regelmäßig Lieferungen im häuslichen Umfeld gemacht werden.

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung für die jeweilige Maßnahme kann als Abschlagszahlung während des Kalenderjahres oder nach Abschluss in einer Summe erfolgen. Sollte das Angebot während des Kalenderjahres beginnen oder eingestellt werden, wird die Zuwendung anteilig auf die Anzahl der entsprechenden Monate reduziert.

- B. Die Förderung nach Ziffer 2 B erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der tatsächlichen Zukäufe des jeweiligen Kalenderjahres bis zur Höhe von max. 1.000 Euro je Tafel einschließlich Außenstelle, sofern dafür keine zweckentsprechenden Spenden zur Verfügung stehen, die zu einer Doppelförderung führen würden.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der pauschalen Zuwendungen ist vom Zuwendungsempfänger bis zum 30. Juni des Folgejahres durch Vorlage eines Jahresberichtes und einer Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung beim Landkreis Northeim nachzuweisen. Für den Jahresbericht ist der Vordruck des Landkreises Northeim zu verwenden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2030.

Northeim, den 29. September 2025

Die Landrätin



Astrid Klinkert-Kittel